

Kundmachung

Vergnügungssteuerverordnung

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 20.12.1994 beschlossen, aufgrund des § 15 Abs. 3, Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. 30/1993, i.V.m. § 1 Gemeindevergnügungssteuergesetz, LGBl. 49/1969 i.d.F. LGBl. 59/1994, im Bereich des Stadtgebietes der Stadt Dornbirn nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Vergnügungssteuer einzuheben:

§ 1

Abgabepflichtige Veranstaltungen

Für folgende in Dornbirn stattfindenden Veranstaltungen bzw. Vergnügungen ist eine Abgabe zu entrichten:

- a) Spielapparate, die im Sinne des Spielapparategesetzes LGBl. 23/1981 i.d.F. 12/1994 bewilligungspflichtig sind,
- b) der Volksbelustigung dienende Anlagen wie z. B. Karussells, Riesenräder, Achterbahnen, Geisterbahnen, Schaukeln aller Art, Schießbuden, Spielbuden aller Art, Kraftmesser udgl. auf nicht ständigen Vergnügungsplätzen, insbesondere bei Jahrmärkten, Messen und Volksfesten,
- c) Tanzveranstaltungen ohne lebende Musik,
- d) Varieté- und Stripteasevorführungen.

§ 2

Steuerschuldner

Steuerpflichtig ist der Veranstalter. Als Veranstalter gilt, wer sich als Veranstalter öffentlich ankündigt oder der Behörde gegenüber ausgibt, im Zweifel derjenige, auf dessen Rechnung die Einnahmen der Veranstaltung gehen. Bei mehreren Veranstaltern haftet jeder Mitveranstalter gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Steuer.

§ 3

Höhe der Abgabe

Die Vergnügungssteuer beträgt
10 v.H. des Eintrittsgeldes der steuerpflichtigen Veranstaltung
15 v.H. des Eintrittsgeldes (Benützungsentgeltes) für Spielapparate .

§ 4

Berechnung der Steuer

Die Steuer ist nach dem Eintrittsgeld bzw. Benützungsentgelt zu berechnen
Als solches ist das gesamte Entgelt anzusehen, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, ausschließlich der Kriegsoferabgabe, der Vergnügungssteuer und der Umsatz-

steuer, gleichviel, ob das Entgelt unmittelbar als solches eingehoben wird oder, wenn auch nur zum Teil, in den Speise- und Getränkepreisen enthalten ist.

§ 5 Pauschalierung

Wenn die Bemessung der Steuer nach den verschiedenen Eintrittsgeldern besonders umständlich ist oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht oder für den Betrieb des Veranstalters störend oder hinderlich wirkt, kann die Steuer auf Antrag des Veranstalters oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag bemessen werden.

§ 6 Anmeldung und Festsetzung

- (1) Steuerpflichtige Veranstaltungen sind vom Veranstalter spätestens drei Tage vor ihrer Durchführung beim Amt der Stadt Dornbirn anzumelden. Bei mehreren regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist über schriftliches Ansuchen die einmalige Anmeldung ausreichend.
- (2) Binnen drei Tagen nach Durchführung der Veranstaltungen hat der Veranstalter dem Amt der Stadt Dornbirn eine nach den verschiedenen Eintrittsgeldern geordnete Zusammenstellung über den der Steuerbemessung zugrunde zu legenden Gesamtbetrag und die demnach zu entrichtende Steuer vorzulegen (Vergnügungssteuererklärung). Bei mehreren regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen innerhalb eines Monats hat der Veranstalter über alle in diesem Kalendermonat stattgefundenen Veranstaltungen eine Abgabenerklärung zu erstellen und diese innerhalb eines Monats und 15 Tagen nach Ablauf des betreffenden Kalendermonats beim Amt der Stadt Dornbirn einzureichen.

§ 7 Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1.1.1995 in Kraft
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Vergnügungssteuerverordnung der Stadt Dornbirn vom 21.12.1989 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Rudolf Sohm